

In die Praxis-fertig-los

Das Steuerrecht ist ein komplexes Regelwerk, in dem sich ein Zahnarzt normalerweise nicht auskennt. Ein Basiswissen ist jedoch bedeutsam zur Beurteilung des Erfolges der eigenen Praxis, des Gewinnes, und der Notwendigkeit von Investitionen.

Ein junger Zahnarzt darf sich nicht nur in der Behandlungsphase auf sein Geschick und in der Praxisführung auf sein Bauchgefühl verlassen. Er muss sich mit dem komplexen Zahlenwerk seiner Praxis auskennen, um erfolgreich und wettbewerbsfähig wirtschaften zu können. Viele Zahnärzte werden mit Hilfe ihres Steuerberaters geschickte Unternehmer mit hohem Verständnis für die eigenen betriebswirtschaftlichen Zahlen.

Ein kurzer Überblick über wichtige Grundbegriffe des Praxiseinstiegs:

Einkommensteuer

Als niedergelassener Zahnarzt mit Wohnsitz in Deutschland sind Sie einkommensteuerpflichtig. Der Gewinn / Verlust gehört dabei zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Zur Feststellung der Einkommensteuer ist jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben. In Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer müssen Sie vierteljährlich Vorauszahlungen leisten, die auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Verluste der Zahnarztpraxis können mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Art der Gewinnermittlung

Um den Gewinn / Verlust der Zahnarztpraxis zu bestimmen, ist eine sog. Einnahme-Überschuss-Rechnung zu erstellen. Belege wie Kontoauszüge, Kassenaufzeichnungen und Rechnungen sind zeitlich zu sortieren und im Moment der Zahlung zu erfassen. Es wird gegenübergestellt, was der Zahnarzt an Honoraren auf dem Bankkonto oder bar eingenommen und was er an Praxisausgaben durch das Bankkonto oder bar bezahlt hat. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Zahlungen kann der Zahnarzt die Höhe des Gewinns / Verlustes beeinflussen und dadurch einen gewissen steuerlichen Vorteil für sich nutzen.

Gewinn und Liquidität

Der erzielte Gewinn ist nicht gleichbedeutend mit den liquiden Mitteln, dem frei verfügbaren Kapital (Cash-Flow). Das zeigt ein Beispiel:

Gewinn	130.000 Euro
+ enthaltene Abschreibungen	20.000 Euro
Cash Flow	150.000 Euro
Tilgungssumme Darlehen (mtl.2.000 Euro)	24.000 Euro
Entnahme EinkSt-Vorauszahlung	40.000 Euro
Privatentnahmen	80.000 Euro
Verbleiben für die Investition	6.000 Euro

...

Sind Sie am vollständigen Artikel interessiert?

Fordern Sie ihn **unverbindlich und kostenlos** an!

Email an: thanke@hbg-steuerberatung.de